

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 23

Artikel: Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unsrer Zeit [Fortsetzung]

Autor: Kessler, Emil

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 6. September 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Der Tag hat seine Mühe: greif zu, sei fest und wach; das Schwerste thut am ersten, leicht folgt das Leichte nach.
Hab' viel Geduld mit andern, mit dir hab' nie Geduld; die ungethane Arbeit ist unbezahlte Schuld.

Die Natur des Konkurrenz- und Submissionswesens unserer Zeit.

Vortrag von Architekt Emil Kessler, gehalten an der letzten Delegirtenversammlung des St. Gallischen kant. Gewerbeverbandes in Rorschach.

(Fortsetzung.)

§ 16. Das formelle und materielle Recht und die Rechtsgültigkeit: Das formelle Recht gilt auf dem Gebiete der formellen Rechtseinheit, wo eine solche besteht; aber sehr häufig ist das nämliche Recht oder Lebensverhältnis, der gleiche Zustand, dieselbe Streitfrage einer sehr verschiedenen Behandlung und Beurtheilung ausgesetzt, je nach Verschiedenheit örtlicher Gesetzgebung, nach der eine Entscheidung getroffen wird. Das gilt besonders vom Baurecht, weshalb es auf dessen Gebiete nöthig ist, sich auf die Darstellung der gemeinen Rechtsgrundsätze zu beschränken und Sonderverhältnisse möglichst unberührt zu lassen. Für das Gebiet des Gewerbewesens ist man vielfach daran, in jüngster Zeit neue Rechtsbildungen und neue Formen juristischer Personen zu schaffen, weil auf keinem anderen Gebiete der Rechtsgedanke so sehr den Lebens- und Verkehrsverhältnissen sich anpassen muß, als gerade hier. Früchte nennt man die Erzeugnisse, welche von einer Sache gewonnen werden, durch welche diese

zu einer nutzbaren wird, als eine industrielle Frucht, bei der Natur, Arbeit und Kapital zusammenwirken für die wirtschaftliche Produktion! Anrechten darauf stehen ausnahmslos Verpflichtungen gegenüber, und es ist die Uebergabe eines Wertes aus der Werkverdingung entspringendes Recht des Einen und die Abnahme Pflicht des Andern, also Befugnis und Verpflichtung gehen immer Hand in Hand. Der Vortrag bedingt den Rechtsanspruch durch eine Gegenleistung und zwar nicht einseitig sondern gegenseitig. Eine schriftliche Aufzeichnung ist bei getroffenen diesbezüglichen Willensvereinbarungen zur Rechtsverbindlichkeit bald erforderlich und auch ausreichend, bald entbehrlich, zur Sicherheit jedoch immer wünschbar, beim Rechtsverfahren, auch vor außerordentlichen Gerichten.

§ 17. Außerordentliche Rechtsverfahren: Aus den Grundzügen der Baurechts- und Baupolizeiwissenschaften kennen wir für das Privatbaurecht a) das Gewerbegerichtsverfahren, zu meist durch Ortsstatut-Schiedsgerichte, aus Arbeitsgebern und Arbeitnehmern gebildet, damit betraut, Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen aus beiderseitigem Verhältnisse zc. zu schlichten. Deren Entscheidung pflegt auf Grund mündlicher, unmittelbarer Verhandlung zu geschehen; Leitung und Betrieb der Sache befragt dann die zuständige Gemeindebehörde. Anders gestaltet sich das Verfahren für die Entscheidung von Streit-

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

fragen durch b) Fachschiedsgerichte oder Schiedsgerichte, welche durch freie Vereinbarung der Betheiligten, nach Schiedsvertrag richten. Die Besetzung dieser Gerichte, Auswahl der Richter ist dem Ermessen der Betheiligten überlassen, wenn nicht auf Antrag der betreibenden Partei das zuständige ordentliche Gericht die Ernennung vornimmt. Das Verfahren selbst ist ganz dem freien Ermessen der Schiedsrichter überlassen, soweit von den Betheiligten nicht schon besondere Vereinbarungen getroffen sind. Begehren und Vollzug mit Zustellungsurkunde zum dritten Mal schriftlich auszufertigenden Schiedsspruch besorgt der zuständige Bezirksammann. Urschrift und Ausfertigungen sind stempelpflichtig, wofür Schiedsrichter wie Obmann verantwortlich sind. Diese Vorschriften sind öffentlich rechtlicher Natur, also unabänderlich. Der so zugestellte Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils und ist bloß durch eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage anfechtbar gegenüber dem Vollstreckungsurtheils-Erlass.

Zum Kulturvertrakt freier Konkurrenz der Kräfte gehört: „Die Hoffnung, daß dereinst mehr Kultur in der Natur und mehr Natur in der Kultur anzutreffen sein werde.“ Das berechtigt auch zur weiteren Hoffnung, daß durch den tiefergehenden Zusammenhang derselben, nämlich von Kultur und Natur, ihre Einheit in der Dekonomie klar aufgedeckt werde. Noms Untergang ist der freien Konkurrenz, mit deren Hilfe Gelbmäcker, Steuerpächter, Beamte, Monopol und Latifundienbesitzer die damalige Welt ansaugten, zu verdanken und nicht der freien Konkurrenz produktiver Arbeit. Die Gesamtwirtschaft auf der Stufe der individuellen Produktion mit freier Konkurrenz ist eine so primitive Form, in der es mehr Hindernisse in der Entwicklung als fördernde Umstände gibt, weil der Kampf mehr Kräfte aufbraucht, als die Freiheit entfaltet.

Sowie alle menschlichen Spezialbestrebungen, so muß auch das Konkurrenz- und Submissionsverfahren, als Volkswirtschaftszweig, als allgemein menschliche Arbeit, zu einem eigenen Organismus gelangen. Die Organisation der menschlichen Wirtschaft beläßt die Freiheit der Konkurrenz, beseitigt aber alle Auswüchse und Uebelstände freier Konkurrenz, die auf Betrug, Lüge, Schwindel, Fälschung, gegenseitige Beeinträchtigung, Verschwendung von Kräften, Unglück durch falsche Spekulationen und dergleichen fußen. Daneben fordert die menschliche Natur vor Allem freie Entfaltung aller ihrer Neigungen und Talente. Der falsche Sozialismus will durch zwangsweise Beschäftigung der Menschen bedingte Sklaverei in der gesellschaftlichen Produktion, der Kommunismus, dazu noch zwangsweise Konsumtion zur Zerstörung jeder freien Individualität. Eine Einrichtung, die zunächst gefühllose Aethiopier und dann Seehunde, d. h. indolente Thiere, aus den Menschen zu machen im Stande wäre. Die Wirtschaft soll den Menschen nicht in ihrer Maschinerie aufgehen lassen, sondern durch sie den Menschen befreien, so daß er sich den rein menschlichen Kulturzielen auch widmen kann. In der Konkurrenz rücksichtslos zu siegen und durch den Untergang der Mitbewerber sich allein Glück und Freiheit zu verschaffen, rasch reich zu werden, auf Kosten Anderer zu erwerben, ist das Ziel der Spekulation, aber nicht das Prinzip der Natur. Die Naturgewalt reicht schon nicht mehr so weit in das Menschendasein hinein, nur noch wo es sich um Leben oder Tod handelt. Die Ausbeutung der Menschen zu wirtschaftlichen Zwecken mußte beseitigt werden durch die Verkündung der allgemeinen Menschenrechte, der Freiheit und Gleichheit Aller im Staate, durch die Einführung der Maschinen und der freien Konkurrenz. Das wird zwar für so lange Ideal bleiben, bis alle Menschen gleich bemittelt, gleich gut, gleich anspruchslos wären. Das Privatinteresse ist aber nicht bloß

konjektiv, sondern reaktionär und strebt in allen Unternehmungen nur so lange den Fortschritt an, als die Konkurrenz anhält; sowie diese aufhört, so erscheint der Rückschritt vortheilhafter. So lange das Privatinteresse die Triebkraft der Unternehmungen darstellt, muß die Konkurrenz, muß die freie Preisgestaltung mit ausgleichendem Einfluß regulierend eingreifen. Es ist aber ebenso gewiß nicht nothwendig, daß die Menschheit diese Uebelstände dauernd erträgt, wo doch das allgemeine Wohl weit stärker als das Privatstreben nach Gewinn, interessiert ist. Die Spekulation würde auch beim Privatbetriebe nicht erforderlich sein, wenn der öffentliche Betrieb vollkommener ausgebildet wäre. Die Interessen der Staaten beginnen sich nun doch Tag für Tag inniger mit den großen Transport- und Industrieunternehmungen zu verflechten und sich schärfer gegen die gewinnlüchtigen Maßnahmen derselben zu wenden. Jener unqualifizierbare Geschäftsbetrieb von Spekulanten, der zwischen Hinterlist und Betrug, zwischen Schlaueit und Unmoralität, zwischen Dünsterei und Rechtsbruch hin und her balancirt, könnte, nicht zum Nachtheil der Gesamtheit, füglich aufhören, mit einseitiger Interessenvertretung, selbst im Parlamentarismus der Volksvertretung. Daß der Großbetrieb einzig und allein in den Händen des Staates dem Gesamtwohle am dienlichsten sei, unterliegt gar keinem Zweifel und ist bereits jetzt zur vollen Zufriedenheit der Völker zwissirter Staaten mit dem Post-, Telegraphen-, Telephonwesen und verschiedenen Staatsbahnen ausgewiesen, und daselbe wird auch bald zum Großtheile der Fall sein, mit dem Bankwesen, dem Versicherungswesen und den Industrien für Nahrungs- und Genußmittel! Könnte auch in gewissem Sinne die öffentliche Presse verstaatlicht werden, so würde durch deren Regelung der Gesamtheit, ohne Anebelung durch die Zensur, sehr gedient werden, durch deren Hebung aus der geistigen Halbwelt, welche sich aus Eigennutz allen, auch den unlautersten Privatinteressen preisgibt. Sicher nicht die Freiheit der Presse, wohl aber die Freiheit des schlechteren Theiles dieser großartigsten aller modernen Institutionen, wäre mit der Uebernahme derselben in Staatsregie, ausgenerzt; die Wahrheit sollte ebenso ein Heiligthum der Presse wie der Wissenschaft sein. Letztere ist deshalb, weil sie auf Unversitäten und Polytechniken in Staatsregie betrieben wird, auch keineswegs unfrei geworden. Aber in der Presse verkörperte sich in neuester Zeit jener gewinnlüchtige Individualismus und auch Opportunismus, der dem Gemeinwohl am gefährlichsten ist. Die öffentliche Presse sollte, ohne Monopol zu werden, in der Zukunft eine Kulturmission übernehmen, die in früheren Zeiten nur der Kirche eigen war, indem sie dem Menschen Alles bringt, was er an geistiger Nahrung bedarf. Deshalb soll das tägliche Brod der Zeitungspreise gesund sein, echt unverfälscht und ganz giftfrei muß die vom Staate zu fördernde geistige Produktion sein. Natürlich hat die Verstaatlichung von Wirtschaftszweigen nach oben und unten auch ihre Grenzen; denn alle nur bei individueller Konkurrenz lebensfähigen Unternehmungen, die allein auf der Initiative des schöpferischen Geistes beruhen, müssen dem Einzel- und Privatbetriebe vorbehalten bleiben. Auch internationale Institutionen werden immer mehr entstehen mit und ohne Zentrallleitung am ökonomischen Weiterbildungsprozeß, wenn wir die Wirtschaft weniger kleinlich, nur vom Gesichtspunkt des Einzelbetriebes, unter den drückenden Jügeln der Konkurrenz, auffassen wollten. Die nordamerikanische Konkurrenz wird für das zersplitterte Europa zu einer immer wachsenden Gefahr, durch verhältnißmäßig bedeutendere Leistungen.

(Schluß folgt.)